

## Für wen gilt das Alkoholverbot?

Für alle Fahrerinnen und Fahrer **bis zum vollendeten 21. Lebensjahr**

und

für alle Fahranfängerinnen und alle Fahranfänger, die sich **in der Probezeit** befinden

wenn sie

➡ während der Fahrt alkoholische Getränke zu sich nehmen

oder

➡ unter der Wirkung alkoholischer Getränke die Fahrt antreten.

## Wie wird der Nachweis für den Alkoholenuss geführt?

Durch

➡ eine Blutprobe oder

➡ eine Atemalkoholanalyse

aber auch

durch andere Beweismittel, wie

➡ Aussagen von Polizeibeamten

➡ oder sonstigen Zeugen,

die den Betroffenen vor Fahrtantritt oder während der Fahrt beim Konsum von Alkohol beobachtet haben.

## Wann ist von einer Wirkung des Alkohols zu sprechen?

➡ Wenn der aufgenommene Alkohol zu einer Veränderung physischer oder psychischer Funktionen führen kann

und

➡ nicht nur in unerheblicher Konzentration im Körper (im Spurenbereich) vorhanden ist.

Eine konkret erkennbare alkoholbedingte Beeinträchtigung des Betroffenen muss nicht festgestellt werden.

Bei einer Atem- oder Blutprobe ist auszugehen von einem Wert von

➡ 0,2 Promille Alkohol im Blut oder

➡ 0,1 mg/l Alkohol in der Atemluft.

## Welche Sanktionen gibt es?

- ➔ Geldbuße in Höhe von 125 €  
(bis zu 1.000 € sind möglich)
- ➔ 2 Punkte
- ➔ Anordnung eines  
„besonderen Aufbauseminars“  
nach § 2a Abs. 2 StVG  
in Verbindung mit § 36 FeV
- ➔ Verlängerung der Probezeit auf  
insgesamt vier Jahre

Kein Fahrverbot (unter 0,5 Promille)  
Keine Anordnung der MPU

## Was gilt sonst noch?

Die Vorschrift betrifft nur den  
Konsum „alkoholischer Getränke“.

Die Einnahme von alkoholhaltigen

➔ Medikamenten (Hustensäfte,  
Tinkturen und ähnliches)

oder

➔ Lebensmitteln z.B. Süßwaren  
wie Weinbrandbohnen

ist vom Verbot nicht betroffen.

## *Alkoholverbot*

# **„Gesetz zur Einführung eines Alkoholverbots für Fahranfänger und Fahranfängerinnen“**

*Tritt am  
01.08.2007 in Kraft*

*Eine Information Ihres Landesverbandes  
Bayerischer Fahrlehrer e. V.*

